

**Förderung von Werbemaßnahmen
für UnternehmerInnen im
Maschinen- und Technologiehandel**

Stand 01. Jänner 2024



Das Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels fördert die **Werbe- und Marketingmaßnahmen** seiner aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden - für Anträge ab 07.09.2022 geltenden Förderrichtlinien.

Je Mitglied wird pro Jahr eine **Werbe- und Marketingmaßnahme** mit je € 500,-- vom Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels über Antrag gefördert. Sollte sich die Summe der gewählten Werbemaßnahmen unter diesem Betrag befinden, ist eine Gegenverrechnung und Auszahlung der restlichen Summe ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach der Einschaltung und Bezahlung der Werbemaßnahme können die ersten 40 Betriebe die Förderung von max. € 500,- beanspruchen. Anträge sind beim Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels (Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg) mittels nachstehenden Antragsformulars, einzubringen. (T +43 662 8888 253 oder E maschinenhandel@wks.at).

Das Gesamtbudget beträgt € 20.000,--. Es gilt das „first come, first serve“ Prinzip.

Die Marketing- bzw. Werbemaßnahme kann sowohl in Printmedien, Radio, TV, Social Media als auch diversen Fachzeitschriften erfolgen und wird nach eingereicherter Rechnung mit einem Maximalrahmen iHv € 500,- pro Beitrag gefördert. Sollte sich die Summe der gewählten Werbemaßnahmen unter diesem Betrag befinden, ist eine Gegenverrechnung und Auszahlung der restlichen Summe ausdrücklich ausgeschlossen.

Die **aktive Mitgliedschaft** im Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels muss bereits zum Zeitpunkt des Antrages vorliegen und darüber hinaus (mind. 6 Monate) andauern.

Die Förderung kann pro Unternehmen bzw. Firmenverbund nur einmal jährlich ausbezahlt werden.

Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Nachweis/Kopie der Marketingmaßnahme
- Rechnung
- Zahlungsbeleg

Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls kein Anspruch auf Förderung besteht. Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt.

Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten. Die **Förderung** nach obigen Richtlinien ist zunächst **bis 31. Dezember 2024 befristet**. Anträge auf Förderung müssen längstens bis 30. November 2024 (unter Berücksichtigung der oben genannten Einreichfrist) im Landesgremium eingelangt sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Anmerkung:

Bei dieser Förderung der Fachgruppe handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen.

Datenschutzerklärung: <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>